



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag.] | Neustadt o/s., den 17. Mai. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der auf den 21. d. Mts. in Cosel anberaumte Viehmarkt wird erst **Montag, den 28. Mai** er. abgehalten werden.

Oppeln, den 9. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 102. Betrifft die Bestimmungen über die Fischerei.

Zur Begegnung von Uebertretungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Ges. S. S. 197—210) und der Allerhöchsten Verordnung über die Ausführung desselben vom 2. November 1877 (Ges. S. S. 240—245) sehe ich mich veranlaßt, auf folgende Vorschriften besonders aufmerksam zu machen:

1. Fischereiberechtigungen, welche früher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, stehen jetzt allein der politischen Gemeinde zu, welche aber die Fischerei **nur** durch Verpachtung oder durch besonders angestellte Fischer nutzen darf, sofern sie nicht beschlossen hat, dieselbe ruhen zu lassen.

Das Freigeben des Fischfangs ist unbedingt verboten (§§ 6, 7 und 8 des Gesetzes).

Die Gemeindevorstände sind also **nicht** befugt, einzelnen oder allen Gemeinde-Einsassen den Fischfang, sei es mit der Angel oder dem Neze, nach Belieben zu gestatten.

2) Wer die Fischerei ausüben will, bedarf dazu eines von dem Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter auszustellenden und von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigenden **Erlaubnisscheins**.

Die Beglaubigung erübrigt sich, wenn der Erlaubnisschein von einem öffentlichen Beamten oder einer öffentlichen Behörde, z. B. einem Gemeinde-Vorstande ausgestellt ist (§§ 11—14 des Gesetzes).

3. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Wässern ausüben will, hat davon der Aufsichtsbehörde **vorher** Anzeige zu machen und erhält darüber **eine Bescheinigung** (§ 16 des Gesetzes).

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1874 ist nach § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 auf dem Lande der Amtsvorstand und in den Städten die Polizei-Verwaltung zu verstehen.
19. März 1881

4. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer **wöchentlichen** und außerdem einer **jährlichen** Schonzeit (§ 3 der Verordnung vom 2. November 1877).

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom **Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag**.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfangs in nicht geschlossenen Gewässern verboten. Demgemäß darf Niemand **am Sonntage** angeln, wenn er nicht eine besondere Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten dazu besitzt, welche durch meine Vermittelung nachgesucht werden muß, was bis jetzt von keiner Person im Kreise geschehen ist (§ 4 Abs. 4 der Verordnung). Die **jährliche** Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom **15. Oktober bis zum 14. Dezember** und im Frühjahr auf die Zeit vom **10. April bis 9. Juni**.